

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern

I. Geltung der Bedingungen

Für alle Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB gelten die nachstehenden Bedingungen: Entgegenstehenden Bedingungen – gleich ob Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen – wird widersprochen. Durch Erteilung des Auftrags an uns oder die Entgegennahme eines Auftrags von uns erklärt sich der Vertragspartner mit unseren Bedingungen vorbehaltlos einverstanden.

II. Vertragsschluss

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich uns gegenüber, sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere Angebote, Kalkulationen und technische Zeichnungen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. An sämtlichen unserer Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor.

Bei Aufträgen, die mit einem besonderen Entwicklungsaufwand für uns verbunden sind, verbleiben das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte, die mit der Entwicklung verbunden sind, bei uns, selbst wenn sich der Vertragspartner an den Herstellungskosten beteiligt haben sollte, es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2. Bestellungen bei uns sind Angebote, die wir binnen 14 Tagen annehmen können.

Es gelten die in dem Vertrag genannten technischen Beschreibungen, Beschreibungen und Abbildungen in von uns herausgegebenen Katalogen, Prospekten usw. sind dann keine vereinbarte Beschaffenheit, wenn in dem Vertrag dazu etwas Abweichendes vereinbart wurde. Vereinbarungen mit Handelsvertretern werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

3. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit von Plänen und Maßzeichnungen, die er uns aushändigt, verantwortlich. Wir sind zu einer Besichtigung der Örtlichkeiten und Überprüfung nur dann verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

III. Preise, Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich im kaufmännischen Geschäftsverkehr ohne Mehrwertsteuer. Das gilt nicht für unsere Preisangaben in Werbung, Prospekten, die sich an die Allgemeinheit, also auch an Verbraucher, richtet. In diesem zuletzt genannten Fall beinhaltet unser Preis auch die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Wird neben der Lieferung von Waren noch eine zusätzliche Leistung vereinbart (z. B. Montagearbeiten, Leistungen außerhalb der Gewährleistungspflicht), so werden diese von uns gesondert berechnet und sind zu vergüten.

3. Soll auf Wunsch des Vertragspartners die Auslieferung der Ware bzw. die Montage der Ware erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir berechtigt, die Kostenerhöhungen (Preissteigerungen bei der Ware seitens unseres Lieferanten/Herstellers) dem Vertragspartner aufzuerlegen. Wir sind nicht verpflichtet die Ware/das Material ab Vertragsschluss bei uns auf Lager zu halten.

4. Unsere Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum zu bezahlen. Ist kein Datum auf der Rechnung angegeben, dann gilt § 286 Abs. 3 BGB.

5. Der Abzug von 2 % Skonto ist zulässig, wenn die Zahlung innerhalb von zehn Werktagen ab Rechnungsdatum durch Eingang auf unserem Konto zum Ausgleich gebracht wird. Es wird kein Skonto auf Teilzahlungen gewährt.

6. Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche. Das gilt nicht für eine Zurückbehaltung oder Aufrechnung wegen tatsächlich bestehender Gewährleistungs- und/oder Fertigstellungsansprüche.

7. Weist der Auftrag technische Besonderheiten auf, auf die der Kunde nicht hingewiesen hat und die für uns zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, die technisch zwingend erforderlich sind, so werden diese zu Selbstkosten an den Käufer weiter berechnet.

IV. Stornierungen durch Vertragspartner

Bei teilweiser oder völliger Stornierung des Vertrages aufgrund Verschulden des Vertragspartners sind wir berechtigt, 10 % des Nettowarenwertes, der storniert wurde, pauschal als Schaden zu berechnen. Wir sind berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen, ebenso wie der Vertragspartner berechtigt ist, den Nachweis zu erbringen, dass uns keine oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Stornierung von Sonderbestellungen, Sonderanfertigungen und Konfektionierungen ist ausgeschlossen, wenn diese Ware schon produziert ist.

V. Lieferung

1. Der Umfang unserer Lieferpflicht/Leistungspflicht ergibt sich aus dem Vertrag.

2. Wir dürfen Teillieferungen/Teilleistungen ausführen, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist.

3. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei einem zuverlässigen Lieferanten deckungsgleich Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir den Vertragspartner unverzüglich über die nicht Verfügbarkeit informieren und dem Vertragspartner unverzüglich schon erfolgte Gegenleistungen erstatten.

4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Vertragspartner keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungswilligkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist (z. B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung), sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Vertragspartner die Zahlung bewirkt oder Sicherheit leistet. Erfolgt Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Einforderung von Schadensersatz berechtigt.

5. Innerhalb Deutschlands und der EU liefern wir ab einem Warenwert von 130,00 € frei Haus. Unterhalb von 130,00 € berechnen wir eine Pauschale von 8,00 € für Verpackung und Versand. Die Lieferung von Packstücken in Länge über 200 cm erfolgt gegen Aufpreis. In alle übrigen Länder berechnen wir Versandkosten gemäß Paketdienst und zuzüglich Zoll. Für Kleinbestellungen unter 25,00 € erheben wir zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 €.

6. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Spezifikationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

7. Fixgeschäfte (§ 376 Abs. 1 HGB) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

8. Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z. B. Aufruhr, Streik oder auf ähnliche Ereignisse zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen angemessen.

9. Wird bei Abruf oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufenen Menge zu liefern und zu berechnen.

10. Für Terminaufträge, die weiter als vier Wochen ab Bestelldatum in die Zukunft reichen, berechnen wir für die Lagerung in unserem Werk

mindestens 5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder die tatsächlichen Lagerkosten. Den Vertragspartnern bleibt unbenommen, einen geringeren Lageraufwand nachzuweisen.

Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Für die Lagerung in unserem Werk berechnen wir mindestens 5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder die tatsächlichen Lagerkosten. Dem Vertragspartner bleibt unbenommen, einen geringeren Lageraufwand nachzuweisen.

VI. Gefahrübergang

Sofern sich aus dem Vertrag, unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Abholung bei uns vereinbart. Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald wir die Sache nach unserer Wahl dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst von uns zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Dies gilt auch bei Vereinbarung einer frachtfreien Lieferung. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen und für Rechnung des Bestellers gesonderte Versicherungen für die mit dem Transport verbundenen Gefahren abzuschließen. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn dem Besteller unsere Anzeige der Lieferbereitschaft zugeht und der Besteller in Annahmeverzug gerät.

Ist zum vereinbarten Termin an dem vorgegebenen, anzuliefernden Ort keine vom Besteller bezeichnete empfangsbereite Person anwesend bzw. zur Annahme der Ware nicht bereit, gerät der Besteller in Annahmeverzug mit der Folge des Gefahrübergangs. Ferner hat bei Annahmeverzug der Besteller die Mehrkosten durch eine erneute Anlieferung zu tragen.

VII. Sachmängel

1. Der Vertragspartner ist gemäß § 377 Abs. 1 HGB verpflichtet, die von uns bzw. unserem Lieferanten gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und einen erkennbaren Mangel unverzüglich (spätestens 8 Werktage nach Erhalt) zu rügen. Dasselbe gilt gemäß § 377 Abs. 3 HGB, wenn sich ein Mangel erst später zeigt, dann ist die Mängelrüge unverzüglich nach der Entdeckung (spätestens 8 Werktage nach Entdeckung) vorzunehmen.

Andernfalls gilt der Mangel als genehmigt.

Das gilt gem. §381 Abs. 2 HGB auch für die Lieferung zu erzeugender/ herzustellender beweglicher Sachen.

Ferner gilt das auch, wenn ein Einbau oder eine Anbringung oder Weiterverarbeitung der Ware beabsichtigt ist. Außerdem gilt das auch dann, wenn der Besteller/Vertragspartner Zwischenhändler ist.

2. Es gelten für die Sachmängelhaftung die gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen. Wir haben das Recht zu untersuchen, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt. Wir sind nicht verpflichtet, uns auf ein Nachbesserungs-/Nachlieferungsverlangen des Vertragspartners einzulassen, wenn uns diese Untersuchungsmöglichkeit nicht eingeräumt wird. Erfüllungsort für diese Untersuchung ist unser Geschäftssitz, es sei denn, wir entscheiden uns für eine Untersuchung vor Ort. Wegen eventueller Transport-, Ausbau- und Einbaukosten gelten VII, 5.3 bis 5.4 entsprechend. Stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, dann haben wir gegen den Vertragspartner Anspruch auf Aufwendungs- und Schadenersatz, wenn der Vertragspartner fahrlässig oder vorsätzlich nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.

3. Klarstellend wird hervorgehoben, dass ein Sachmangel dann nicht vorliegt, wenn eine Beschädigung und/oder Fehlfunktion darauf ursächlich zurückzuführen ist, dass der Vertragspartner oder eine von ihm beauftragte Person die Sache fehlerhaft montiert hat, es sei denn, dass ein Fehler der von uns gelieferten Montageanleitung vorliegt und der Mangel ursächlich auf dieser Montageanleitung beruht oder eine Montage durch uns oder einem von uns beauftragten Erfüllungsgehilfen durchgeführt wurde.

Ferner wird klarstellend hervorgehoben, dass dann kein Sachmangel vorliegt, wenn die gelieferte Sache schon innerhalb der Gewährleistungsfrist durch bestimmungsgemäßen Gebrauch im Rahmen der vereinbarten Beschaffenheit oder der bei Sachen dieser Art üblichen und vom Käufer nach der Art der Sache zu erwartenden Nutzungsdauer verschliffen/abgenutzt ist (z. B. Durchbrennen des Leuchtmittel nach Ablauf der üblichen bzw. als Beschaffenheit eventuell vereinbarten Brennbzw. Lebensdauer). Auch liegt kein Mangel vor, wenn dieser ursächlich auf einen unsachgemäßen Gebrauch oder unterlassene Wartung (entgegen der der Ware beiliegenden Herstelleranweisung/Gebrauchsanleitung) zurückzuführen ist.

Ferner wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Abweichungen innerhalb von Toleranzgrenzen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder gemäß einschlägigem Handelsbrauch kein Mangel sind.

Außerdem ist eine Abweichung, die ausschließlich vorteilhaft ist (z. B. reduzierter Stromverbrauch (Watt) bei gleichbleibendem Lichtstrom (Lumen) nicht als Mangel anzusehen.

4. Nach erklärter Mängelrüge ist der Vertragspartner verpflichtet, die Sache ordnungsgemäß zu verwahren und in Obhut zu nehmen. Diese Obhutspflicht besteht auch im Hinblick auf die Beweisbarkeit des Mangels. Wird die Ware nach einer Mängelrüge vom Vertragspartner nicht ordnungsgemäß verwahrt und geht sie deshalb unter oder wird beschädigt und ist deshalb der Mangel bzw. dessen Ursache nicht mehr nachzuvollziehen, so ist der Mangel nicht bewiesen. Dasselbe gilt für den Beweis, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vorhanden gewesen sein soll.

5. Nacherfüllung

Bei Kaufverträgen kann der Vertragspartner im Falle eines Mangels von uns nach dessen Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Bei uns verbleibt das Recht auf eine zweite Erfüllungschance – je nach Wahl des Vertragspartners – auf Nachlieferung oder Nachbesserung.

5.1 Nachbesserung

Wählt der Vertragspartner die Nachbesserung, stehen uns zwei Nachbesserungsversuche zu; uns stehen mehr Nachbesserungsversuche zu bei besonderen Umständen des Einzelfalles wie z. B. technische Komplexität, schwer zu behebbender Mangel, ungewöhnlich widrigere Umstände bei bisheriger Nachbesserung.

Liefere wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, geschieht dies nur Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der mangelhaften Sache, nach Maßgabe der §§346 bis 348 BGB. Erfüllungsort für die Nachbesserung ist unser Firmensitz, es sei denn, wir entscheiden uns für eine Reparatur vor Ort. Werden bei der Nachbesserung mangelhafte Bestandteile durch mangelfreie ersetzt, geschieht dies Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der mangelhaften Bestandteile, nach Maßgabe der §§346 BGB bis 348 BGB.

5.2 Nachlieferung

Liefere wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, geschieht dies nur Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der mangelhaften Sache, nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB.

Wir haben zwei Nachlieferungsversuche.

5.3 Transport

Wählt der Vertragspartner die Nachlieferung, sind wir berechtigt, die mangelhafte Sache selbst abzuholen und die neue Sache selbst zu liefern.

Wählt der Vertragspartner die Nachbesserung, gilt unser Recht, den Transport selbst durchzuführen, entsprechend, falls eine Reparatur vor Ort nicht möglich sein sollte, bzw. wir uns nicht für eine Reparatur vor Ort entscheiden.

Machen wir von unserem Recht, den Transport selbst durchzuführen, keinen Gebrauch, dann hat der Vertragspartner das entweder selbst durchzuführen oder einen Dritten (z. B. Spediteur) zu beauftragen und zu bezahlen (Abtransport alte mangelhafte Ware und Transport nachgebesserte bzw. neue Ware zum Vertragspartner zurück). Ein Anspruch auf Transportkostenvorschuss besteht nicht. Wir erstatten die Transportkosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Nur erforderliche nachgewiesene Aufwendungen werden erstattet.

Im Falle der Nachbesserung erstatten wir die Transportkosten nur dann, wenn ein Transport erforderlich ist, also eine Reparatur vor Ort nicht möglich sein sollte, oder wir uns gegen eine Nachbesserung vor Ort entscheiden.

Transportkosten erstatten wir nicht, wenn die Untersuchung (VII, 2.) ergibt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

Transportkosten erstatten wir ebenfalls nicht, wenn wir berechtigt sind, die Nacherfüllung (also sowohl Nachbesserung als auch Nachlieferung) zu verweigern (siehe unter VII, 5.7)

5.4 Einbau/Anbringung

Hat der Vertragspartner die von uns gelieferte Ware eingebaut oder angebracht – und ist diese Ware mangelhaft – dann hat der Vertragspartner die Ware auf dessen Kosten auszubauen bzw. zu entfernen.

Im Falle der Nachbesserung gilt das nur, wenn der Aus- und Einbau erforderlich ist (also eine Reparatur vor Ort ohne Aus- und Einbau nicht möglich ist oder von uns abgelehnt wird).

Nach Wahl des Vertragspartners liefern wir dann entweder eine neue mangelfreie Ware oder bessern nach.

Dann baut der Vertragspartner die neue/nachgebesserte Ware ein bzw. bringt diese an.

Wir ersetzen dem Vertragspartner die nachgewiesenermaßen tatsächlich bezahlten Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau/das Anbringen der neuen/nachgebesserten Ware unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die ursprüngliche Ware war tatsächlich mangelhaft (VII, 2.)
- b) Der Vertragspartner hat den Mangel gemäß § 377 HGB unverzüglich gerügt (VII, 1.)
- c) Die gelieferte Ware war nach ihrer Art und ihrem vertraglichen Verwendungszweck für den vom Vertragspartner vorgenommenen Einbau bzw. Anbringung vorgesehen.
- d) Den Vertragspartnern war der Mangel zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Anbringung entweder nicht bekannt oder dem Vertragspartner nicht aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware vor dem Anbringen/Einbau einem Funktionstest zu unterziehen (probeweise Anschluss); es sei denn, das wäre nicht möglich oder unzumutbar.
- e) Wir erstatten nur die erforderlichen Aufwendungen.
- f) Wir leisten keine Erstattung, wenn wir sowohl zur Verweigerung der Beseitigung des Mangels als auch zur Verweigerung der Nachlieferung berechtigt sind (siehe unter Ziffer VII, 5.7)

5.5 Verweigerung Mangelbeseitigung

Die Beseitigung des Mangels dürfen wir verweigern, wenn:

- Ein Fall von § 275 Abs. 2 und/oder 3 BGB vorliegt.
- Die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Vertragspartner zurückgegriffen werden könnte. Unverhältnismäßige Kosten, die uns zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn diese Kosten, bestehend aus dem Wert der Ware, den Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten Ausbau und Neueinbau/-Anbringung 150 % des Warenwertes/Kaufpreis der Ware betragen bzw. 200 % des mangelbedingten Minderwertes.

Lehnen wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners die Wahl des Vertragspartners auf Beseitigung des Mangels berechtigterweise ab, dann liefern wir eine mangelfreie Sache oder es gilt Ziffer VII, 5.7.

5.6 Verweigerung Nachlieferung

Die Lieferung einer mangelfreien Sache dürfen wir verweigern, wenn:

- Ein Fall von § 275 Abs. 2 und / oder 3 BGB vorliegt.
- Die Nachlieferung einer mangelfreien Sache nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Vertragspartner zurückgegriffen werden könnte. Unverhältnismäßige Kosten, die uns zur Ablehnung der Nachlieferung berechtigen, liegen vor, wenn diese Kosten, bestehend aus dem Wert der Ware, den Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten Ausbau und Neueinbau/-Anbringung 150 % des Warenwertes/Kaufpreises der Ware betragen bzw. 200 % des mangelbedingten Minderwertes.

Lehnen wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners die Wahl des Vertragspartners auf Nachlieferung berechtigterweise ab, dann bessern wir nach oder es gilt Ziffer VII, 5.7.

5.7 Verweigerung Nacherfüllung

Wir dürfen sowohl die Beseitigung des Mangels als auch die Lieferung einer mangelfreien Sache verweigern, wenn:

- Ein Fall von § 275 Abs. 2 und/oder 3 BGB vorliegt.

- Sowohl die Beseitigung des Mangels als auch die Lieferung einer mangelfreien Sache nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Unverhältnismäßige Kosten,

die uns zur Ablehnung der Nacherfüllung (Nachbesserung und Nachlieferung) berechtigen, liegen vor, wenn diese Kosten, bestehend aus dem Wert der Ware, den Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten Ausbau und Neueinbau/-Anbringung 150 % des Warenwertes/Kaufpreises der Ware betragen bzw. 200 % des mangelbedingten Minderwertes.

Sind wir zur vollständigen Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt, dann ist der Vertragspartner auf die Rechte aus § 437 Nr. 2 und 3 BGB verwiesen.

6. Die vorgenannten Bestimmungen zur Gewährleistung gelten nicht für gebrauchte Ware, die wir verkaufen. Bei gebrauchten Waren, die wir verkaufen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen und der Vertragspartner kann sich nur auf Gewährleistung berufen, falls wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben sollten, oder eine grob fahrlässiger oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns, unserem Erfüllungsgehilfen oder unserem gesetzlichen Vertreter vorliegt.

VIII. Regress uns gegenüber

Ist der Vertragspartner unser Lieferant, gilt:

Rückgriffsansprüche des Bestellers uns gegenüber gem. §445 a BGB bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nicht, wenn dieser nicht unverzüglich gem. § 377 BGB gerügt hat (VII, 1.). Das gilt auch dann, wenn der Besteller Zwischenhändler ist. Der Besteller verpflichtete sich, gegenüber seinem Abnehmer nur die unbedingt notwendigen Gewährleistungsansprüche zu erfüllen und sich insbesondere auf seine Rechte zur Verweigerung von Nachbesserung bzw. Nachlieferung bei unverhältnismäßigen Kosten (s.o. VII, 5.5 und 5.6) zu berufen bzw. den Abnehmer – wenn er Verbraucher ist – bzgl. des Aufwendungsersatzes gem. § 475 Abs. 4 BGB auf einen angemessenen Betrag zu beschränken.

IX. Schadensersatz

1. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Gleiches gilt für die Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragsgemäßen Schaden begrenzt.

2. Soweit unsere Haftung in den obigen Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Verjährung

Es gelten die Bestimmungen des deutschen Rechts.

Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich von uns verursachter Schäden. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie durch uns bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Ausgenommen sind auch Ansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB für Werkverträge. Bei Regress gilt § 445 b BGB.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Verbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen gleichzeitig oder später abgeschlossener Verträge beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in einer laufenden Rechnung eingestellt sind und das Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten, insbesondere einzubauen.

3. Der Vertragspartner tritt uns hiermit alle Forderungen, die ihm oder Dritten aus der Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung erwachsen, ab. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt, solange die Ermächtigung nicht von uns widerrufen wird. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen ist uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner mitzuteilen, außerdem sind alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

4. Der Vertragspartner darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren auch aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verwenden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung unserer Vorbehaltsware einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Anteil unmittelbar an uns zu zahlen.

Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn der Besteller die Vorbehaltsware verpfändet, sicherungsübereignet und/oder zum Gegenstand von Factoring und/oder Sale-Lease-Back-Verfahren macht.

5. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist es untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners und nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen übersteigt.

7. Im Falle der Be- und/oder Verarbeitung von Vorbehaltswaren erfolgt diese im Auftrag und für uns als die Lieferanten/Hersteller. In diesem Falle steht uns an der durch Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstandenen Sache (Mit-)Eigentum im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und/oder Verarbeitung zu. Ebenso steht uns anteiliges Miteigentum an der neuen Sache zu, wenn neben den Vorbehaltswaren, Waren Dritter mit verarbeitet werden. Veräußert der Besteller die von ihm neuhergestellte Sache weiter, so tritt er bereits jetzt den ihm zustehenden Anspruch aus der Veräußerung sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

8. Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Vorbehaltsware hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen dem Besteller aus der Beschädigung oder Beeinträchtigung Ansprüche gegen Dritte, so tritt der Besteller diese Ansprüche bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.

9. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts allein erfordert keinen Rücktritt durch uns und gilt auch nicht als konkludente Erklärung des Rücktritts, es sei denn, wir erklären ausdrücklich, dass dieser Handlung als Rücktritt zu verstehen sein soll.

XII. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

XIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Das gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind aber auch berechtigt, unseren Vertragspartner an dessen Sitz zu verklagen.